

Nachprüfung des Wasserzählers

Gem. § 21 der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen – Gruppe Mitte – kann der Grundstückseigentümer jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

Einwilligungserklärung zur Kostenübernahme

Grundstückseigentümer _____

Straße/ Wohnort: _____

Hiermit beantrage ich die Nachprüfung meines Wasserzählers

Nr. _____ auf dem Anwesen _____

durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes.

Ich erkläre ich mich gem. § 21 Abs. 2 WAS bereit, die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen, falls die Prüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

Ort, Datum

Unterschrift